

BEKANTMACHUNG

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.03.2026

I. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Nördlich Nordwall“ (Feststellungsbeschluss):

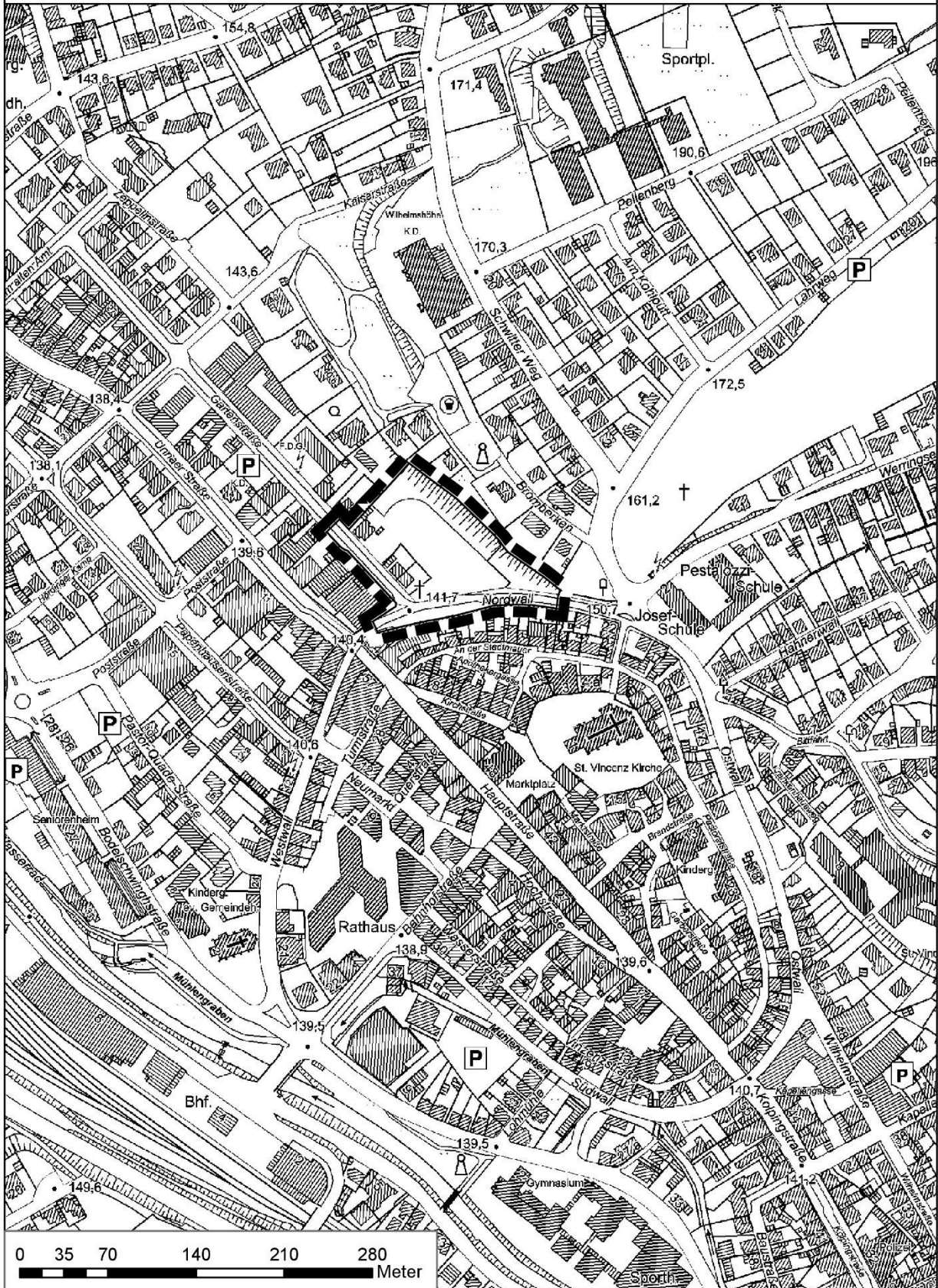
- a) *Der Rat der Stadt Menden beschließt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Nordwall“ entsprechend der beigefügten Planzeichnung.*
- b) *Die beigefügte Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes - einschließlich Umweltbericht - wird gebilligt.*
- c) *Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde einzuholen und diese gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.*

Ziel und Zweck der 52. FNP-Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte städtebauliche Neuordnung dieses Bereiches zu schaffen. So soll der im wirksamen FNP der Stadt Menden (Sauerland) dargestellte, nach Nordosten verschwenkte Verlauf der Gartenstraße aufgrund fehlender Entwicklungsabsichten gänzlich aufgehoben und in eine „Gemischte Baufläche“ geändert werden. Daneben wird die Gartenstraße zwischen der gedachten Verlängerung der Poststraße und dem Nordwall entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten von „Gemischte Baufläche“ in eine „örtliche Hauptverkehrsstraße“ umgewandelt.

Der räumliche Geltungsbereich der 52. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 52. FNP-Änderung „Nördlich Nordwall“

menden
sauerland



II. Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Mit Antrag vom 19.02.2026 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 12.03.2026 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-008/2026-001 die Genehmigung für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden Nebenbestimmungen:

Gem. §2a BauGB sind die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitpläne in der Begründung darzulegen. Es fehlen Ausführungen zum Artenschutz sowie zu Eingriffen in Natur und Landschaft und deren Ausgleich. Nach Kap. 6.6 des Umweltberichtes *Auswirkungen auf Flora, Fauna, Biotope* (S. 33) soll im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 247 „Nördlich Nordwall“ eine detaillierte Eingriffsbilanzierung erstellt und eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt werden. Soweit vorhanden, sind die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffsbilanzierung und der ASP auch in der Begründung zur 52. Änderung darzulegen.

III. Einsichtnahme

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereit:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

IV. Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zudem wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

V. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO

Die vorstehende Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 12.03.2026, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden (Sauerland), den 23.03.2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen
- Amtliche Bekanntmachungen
veröffentlicht.